



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 1991

Nummer 76

## Inhalt

### I.

#### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	14. 10. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Übertragung der Ermächtigungsbefugnis zur Erteilung von Verwarnungen (Schiffahrt auf dem Flürener Altrhein) . . . . .	1459
2978 7831 7832	23. 9. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Untersuchungen über die Verbreitung der Tiersalmonellosen in der Bundesrepublik; Einrichtung einer Salmonellazentrale und Änderung der Statistik über die Tiersalmonellosen . . . . .	1459
71341	21. 10. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Topographische Karte 1:100 000 . . . . .	1459
913	17. 9. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Technische Lieferbedingungen für Waschberge im Straßen- und Erdbau . . . . .	1459
920	8. 10. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden . . . . .	1459

Fortsetzung nächste Seite

## II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
<b>Ministerpräsident</b>		
11. 10. 1991	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises . . . . .	1459
15. 10. 1991	Bek. – Konsulat von Guinea-Bissau, Berlin . . . . .	1480
<b>Innenministerium</b>		
14. 10. 1991	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises . . . . .	1460
14. 10. 1991	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises . . . . .	1460
16. 10. 1991	Bek. – ADV-Fortbildungsprogramm 1992 . . . . .	1460
18. 10. 1991	Bek. – Wahlen; Ernennung zum Kreiswahlleiter . . . . .	1460
<b>Finanzministerium</b>		
11. 10. 1991	Bek. – Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1988 . . . . .	1460
<b>Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie</b>		
15. 10. 1991	Bek. – Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen (§§ 7–13 a WPO) . . . . .	1460
<b>Justizministerium</b>		
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Aachen und Düsseldorf . . . . .	1461
<b>Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen</b>		
10. 10. 1991	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen . . .	1461
<b>Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband</b>		
14. 10. 1991	Bek. – 21. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung . . . . .	1461
<b>Hinweise</b>		
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 10 v. 15. 10. 1991 . . . . .	1462
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 20 v. 15. 10. 1991 . . . . .	1463
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 44 v. 17. 10. 1991 . . . . .	1464
	Nr. 45 v. 5. 11. 1991 . . . . .	1464

20510

## I.

**Übertragung  
der Ermächtigungsbefugnis  
zur Erteilung von Verwarnungen  
(Schiffahrt auf dem Flürener Altrhein)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 10. 1991 –  
IV A 2 – 2561/1

- 1 Gemäß § 57 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) können die Polizeibeamten der Wasserschutzpolizei ermächtigt werden, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach der von dem Regierungspräsidenten Düsseldorf erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnung betr. die Schiffahrt auf dem Flürener Altrhein Verwarnungen zu erteilen. Zuständig für die Erteilung dieser Befugnis ist der Regierungspräsident Düsseldorf (§ 58 Abs. 1 OWiG).
- 2 Der Regierungspräsident Düsseldorf wird beauftragt, gemäß § 58 Abs. 2 OWiG einen Verwarnungsgeldkatalog für geringfügige Ordnungswidrigkeiten nach seiner die Schiffahrt auf dem Flürener Altrhein betreffenden ordnungsbehördlichen Verordnung zu erlassen.
- 3 Die Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen und der Verwarnungsgeldkatalog sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bekanntzumachen.

Im Einvernehmen mit d. Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

– MBl. NW. 1991 S. 1459.

2978  
7831  
7832

**Untersuchungen  
über die Verbreitung der Tiersalmonellosen  
in der Bundesrepublik;  
Einrichtung einer Salmonellazentrale  
und Änderung der Statistik  
über die Tiersalmonellosen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 23. 9. 1991 –  
II C 2 – 2000

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20.2.1961 (SMBI. NW. 2978) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1991 S. 1459.

71341

**Topographische Karte 1:100 000**

RdErl. d. Innenministeriums v. 21. 10. 1991 –  
III C 3 – 6210

Für die den topographischen Karten 1:25 000 bis 1:200 000 zugrunde zu legenden Musterblätter hat die „Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV)“ ein Ergänzungsblatt herausgegeben.

Mein RdErl. v. 11. 3. 1982 (SMBI. NW. 71341) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „zum Preis von 11,- DM“ ersetzt durch die Worte „zum jeweils aktuellen Verkaufspreis“.

(Hinweis: der derzeitige Verkaufspreis beträgt 15,- DM, eine Erhöhung auf 18,- DM ist vorgesehen.)

2. Es wird folgender neuer Absatz angefügt:

Das von der AdV herausgegebene „Ergänzungsblatt 1989 zu den Musterblättern der Topographischen Kartenwerke 1:25 000 bis 1:200 000“ ergänzt zusammen mit seinen Anlagen 3 a und 3 b das Musterblatt für die Topographische Karte 1:100 000. Es ist ab sofort für das Land Nordrhein-Westfalen verbindlich. Das Ergänzungsblatt kann bezogen werden vom

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen  
Muffendorfer Str. 19-21  
5300 Bonn 2.

Neubestellungen des Musterblattes wird das Ergänzungsblatt unmittelbar vom Bayerischen Landesvermessungsamt beigelegt.

– MBl. NW. 1991 S. 1459.

913

**Technische Lieferbedingungen  
für Waschberge im Straßen- und Erdbau**

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 17. 9. 1991 – III B 6 – 32-10/26

Hiermit weise ich auf die „Technischen Lieferbedingungen für Waschberge als Baustoffe im Straßen- und Erdbau (TL-WB)“ hin.

Die „Technischen Lieferbedingungen“ sind bei der DMT, Herner Straße 45, 4630 Bochum, erhältlich.

– MBl. NW. 1991 S. 1459.

920

**Verfolgung und Ahndung  
von Verkehrsordnungswidrigkeiten  
durch die Ordnungsbehörden**

RdErl. d. Innenministeriums v. 8. 10. 1991 –  
IV A 2 – 2511/18

Mein RdErl. v. 15. 10. 1987 (SMBI. NW. 920) wird wie folgt geändert:

Nummer 1.6.31 erhält folgende Fassung:

- 1.6.31 Im Bußgeldverfahren nehmen die Ordnungsbehörden die Aufgaben der Staatsanwaltschaft nach Artikel 3 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) wahr (§ 46 Abs. 2 OWiG).

Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen gegen Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, sind zusammen mit dem Bußgeldbescheid den einzelnen Verbindungsstellen zuzuleiten.

Hält die Militärbehörde ihre Zuständigkeit für gegeben, so unterrichtet sie die Bußgeldbehörde hiervon unter Rücksendung des Bußgeldbescheides; andernfalls leitet sie den Bescheid an den Kommandeur des Betroffenen weiter.

Erteilt die Ordnungsbehörde lediglich eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld, so sendet sie diese unmittelbar dem Kommandeur des Betroffenen ohne Inanspruchnahme der jeweiligen Verbindungsstelle zu.

Bei der Berechnung der Verbotsfrist eines Fahrverbots ist eine Entziehung des Führerscheins oder einer Zusatzbescheinigung durch die Behörden der Truppe zu berücksichtigen, sofern die Militärbehörde diese gemäß Artikel 9 Abs. 6 a des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut mitgeteilt hat.

Im Einvernehmen mit d. Justizministerium u. d. Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr.

– MBl. NW. 1991 S. 1459.

**II.  
Ministerpräsident**

**Ungültigkeit  
eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 10. 1991 –  
II B 6 – 429 – 4/89

Der von dem Ministerpräsidenten am 11. 8. 1989 ausgestellte und bis zum 11. 8. 1993 gültige Konsularische Aus-

weis Nr. 5147 des Herrn Mladjan Lazarevic, Bediensteter des Verwaltungspersonals des Jugoslawischen Konsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1991 S. 1459.

### Konsulat von Guinea-Bissau, Berlin

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 10. 1991 –  
II B 6 – 404 – 1/82

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Guinea-Bissau in Berlin ernannten Herrn Jorge Sanca am 2. 10. 1991 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

– MBl. NW. 1991 S. 1460.

### Innenministerium

#### Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministeriums v. 14. 10. 1991 –  
V A – ID – 011 – 1.4

Der Dienstausweis Nr. 1093 des Reg.-Angestellten Heinz Sonnen, ausgestellt am 6. 11. 1986 vom Innenministerium des Landes NRW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenministerium des Landes NRW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1991 S. 1460.

#### Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministeriums v. 14. 10. 1991 –  
V A – ID – 011 – 1.4

Der Dienstausweis Nr. 2173 des Reg.-Angestellten Manfred Rossmann, ausgestellt am 5. 5. 1987 vom Innenministerium des Landes NRW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenministerium des Landes NRW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1991 S. 1460.

### ADV-Fortbildungsprogramm 1992

Bek. d. Innenministeriums v. 16. 10. 1991 –  
VB 1/51 – 20.43

Für 1992 ist das ADV-Fortbildungsprogramm in broschierter Form veröffentlicht worden. Das Programm deckt mit 113 Themenbereichen ein breites Spektrum der Informationstechnik ab. Gegenüber dem Vorjahr konnte das ADV-Fortbildungsangebot erheblich erhöht werden. 1992 sind insgesamt 544 ADV-Lehrgänge (Vorjahr: 472) an 30 verschiedenen Standorten (Vorjahr: 23) geplant. Zahlmäßig ausgeweitet wurden insbesondere die Lehrgänge, die in den letzten Jahren überdurchschnittlich nachgefragt wurden. Die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Programm kenntlich gemacht. Darüber hinaus enthält das Programm detaillierte Beschreibungen der Lehrgänge, Zielgruppen und Lernziele sowie entsprechende Vorgaben für eine individuelle Fortbildungsplanung.

Gegen geringe Teilnehmergebühren können auch Nichtlandesbedienstete an den Veranstaltungen teilnehmen.

Das ADV-Fortbildungsprogramm 1992 kann beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW, Mauerstr. 51, 4000 Düsseldorf, Tel. (0211) 9449-6028, angefordert werden.

– MBl. NW. 1991 S. 1460.

### Wahlen

#### Ernennung zum Kreiswahlleiter

Bek. d. Innenministeriums v. 18. 10. 1991 –  
I A 1/20-15.90.12

Ich habe Herrn Oberkreisdirektor Dr. Walter Fricke, Kreis Aachen, Zollernstraße 10, 5100 Aachen, zum Kreiswahlleiter ernannt

für den Kreis Aachen bei der Europawahl,  
für den Bundestags-Wahlkreis 54 –  
Kreis Aachen sowie  
für die Landtagswahlkreise 3 und 4 –  
Kreis Aachen I und II.

– MBl. NW. 1991 S. 1460.

### Finanzministerium

#### Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1988

Bek. d. Finanzministeriums v. 11. 10. 1991 –  
I D 3 – 0114 – 2/88

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 18. 9. 1991 auf der Grundlage der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1988 und des Jahresberichtes des Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Prüfungen im Geschäftsjahr 1989/90 der Landesregierung gemäß Artikel 86 Abs. 1 LV i. V. mit § 114 Abs. 2 LHO Entlastung erteilt.

– MBl. NW. 1991 S. 1460.

### Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

#### Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen (§§ 7-13 a WPÖ)

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie v. 15. 10. 1991 –  
423 – 77 – 01

Anträge auf Zulassung zum (normalen) Wirtschaftsprüfer-Examen sind komplett mit allen Unterlagen einzureichen beim

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand

und Technologie NRW

– Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer –  
Haroldstraße 4, 4000 Düsseldorf 1,

- a) bis spätestens 31. Mai 1992  
für die Prüfung des 1. Halbjahres 1993  
b) bis spätestens 31. Dezember 1992  
für die Prüfung des 2. Halbjahres 1993.

Vollprüfungen werden nur in dem Prüfungstermin des 2. Halbjahres 1993 abgenommen. Dies gilt auch für Ergänzungsprüfungen, die auf dem Gebiete des Steuerrechts abzulegen sind.

Merkblätter für das Zulassungsverfahren sind bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses erhältlich.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 8 und 9 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803).

Die Richtigkeit der dem Zulassungsantrag beigefügten Ablichtungen bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden muß von einer öffentlichen Stelle im Sinne des Beurkundungsgesetzes oder einem Notar beglaubigt sein.

Die Sitzungen des Zulassungsausschusses finden jeweils im Mai für die Prüfung des 2. Halbjahres und im November für die Prüfung des kommenden 1. Halbjahres statt.

Zu diesen Zeitpunkten müssen die zeitlichen Voraussetzungen der praktischen Tätigkeiten erfüllt sein.

Die Zulassungen erfolgen jeweils für den nächstfolgenden Prüfungstermin.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber nach § 14a der Wirtschaftsprüferordnung eine Zulassungsgebühr von 200,- DM mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten, und zwar an die

Landeshauptkasse Düsseldorf  
Postgirokonto Essen Nr. 7342-434  
(Bankleitzahl 360 100 43)

mit dem Buchungsvermerk: 08/08030/11120 – Zulassungsgebühr.

– MBl. NW. 1991 S. 1460.

## Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

### Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 14. 10. 1991

Die 21. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 7. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am **22. 11. 1991** in der Eingangshalle des Verwaltungsgebäudes, Heyestraße 99, 4000 Düsseldorf-Gerresheim, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 14. Oktober 1991

Der stellv. Vorsitzende  
der Vertreterversammlung

Dr. Linden

– MBl. NW. 1991 S. 1461.

## Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen

### Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungs- ausschusses des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen

Vom 10. Oktober 1991

Am 31. März 1992 endet nach § 193 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) die 8. Amtsperiode der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit.

Vom Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit sind nach § 197 Abs. 1 AFG die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen für die 9. Amtsperiode (vom 1. April 1992 bis 31. März 1998) neu zu berufen. Der Verwaltungsausschuss besteht aus je 9 Mitgliedern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer sind die für den Bezirk des Landesarbeitsamtes zuständigen Gewerkschaften, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 195 Abs. 1 AFG).

Für die Vertreter der Arbeitgeber sind die für den Bezirk des Landesarbeitsamtes zuständigen Arbeitgeberverbände vorschlagsberechtigt, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 195 Abs. 2 AFG).

In den Organen sollen die regionalen Bereiche, die Wirtschaftszweige, die Berufsgruppen und die Frauen angemessen vertreten sein (§ 192 Abs. 6 AFG).

Nach § 196 AFG können als Mitglieder der Organe nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes berufen werden. Sie müssen das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen. Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse sollen mindestens 6 Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Organs erstreckt. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bundesanstalt können nicht Mitglieder von Organen der Bundesanstalt sein.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die in Frage kommenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Vorschlagslisten für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter im Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen

bis zum **29. November 1991**

T.

beim Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen, Josef-Gockeln-Str. 7, 4000 Düsseldorf, einzureichen.

Die nach Mitgliedern und Stellvertretern getrennten Vorschlagslisten sollen enthalten: Zu- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl.

Außerdem ist zu erklären, daß die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für die Berufung nach § 196 AFG erfüllen.

Die Gewerkschaften werden um Angabe der Zahl ihrer Mitglieder gebeten.

Der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit ist nach § 197 Abs. 2 AFG bei der Berufung an die Vorschlagslisten gebunden; hierfür ist die vom Vorschlagsberechtigten bestimmte Reihenfolge maßgebend.

Anmerkung:

Für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften ergeht die Aufforderung gesondert schriftlich an die vorschlagsberechtigten Stellen (§ 195 Abs. 3 Nrn. 3 und 4 AFG).

Düsseldorf, den 10. Oktober 1991

Verwaltungsausschuss  
des Landesarbeitsamtes

Dr. Hirsch  
Vorsitzende

– MBl. NW. 1991 S. 1461.

## Justizministerium

### Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Aachen und Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Aachen,  
zwei Stellen einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstweg einzureichen.

– MBl. NW. 1991 S. 1461.

**Hinweise****Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 10 v. 15. 10. 1991

**Teil I – Kultusministerium****Amtlicher Teil**

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika in überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Kultusministeriums v. 18. 7. 1991 .....
- Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung; Schrift „mach's richtig“ RdErl. d. Kultusministeriums v. 23. 9. 1991 .....
- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen (VVzPO-Waldorf); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 10. 9. 1991 .....
- Berufsschule - Richtlinien und Lehrpläne; Handwerkliche und industrielle Metallberufe sowie handwerkliche und industrielle Elektroberufe. RdErl. d. Kultusministeriums v. 4. 9. 1991 .....
- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler (VVzPO-NSchA); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 10. 9. 1991 .....
- Unterrichtspraktische Einführung in ein weiteres Lehramt gemäß § 10 Abs. 2 Lehrerausbildungsgesetz (LABG). VwVO d. Kultusministeriums v. 30. 6. 1991 .....
- Berichtigung betr. Entwicklungshilfe - Bek. d. Kultusministeriums v. 7. 2. 1980 (BASS 21-12 Nr. 1) .....

**Nichtamtlicher Teil**

- Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums .....
- 218 Schulfunkwettbewerb „Musik mit Schülern“ .....
- 218 LINGUA-Programm der Europäischen Gemeinschaft .....
- 218 Zu Gast bei amerikanischen Familien .....
- 219 Handreichungen für den interkulturellen Schüleraustausch .....
- 219 Elternbroschüre „Kinder als Mitfahrer“ .....
- 219 Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung - vom 15. Oktober 1991 .....
- 220 Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 25. Juli 1991 .....
- 220 Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 15. August 1991 .....
- 220 Anzeigen
- 221 Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen .....

**Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung****Amtlicher Teil**

- Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 29. August 1991 .....
- Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung für die Fachhochschule Niederrhein vom 4. September 1991 .....
- Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Köln vom 16. August 1991 .....
- Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik an der Universität - Gesamthochschule - Duisburg vom 8. August 1991 .....
- Berichtigung der Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität - Gesamthochschule - Essen vom 24. Juni 1991 (GABI. NW. II S. 251) .....
- Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Medienplanung, Medienentwicklung und Medienberatung an der Universität - Gesamthochschule - Siegen vom 19. August 1991 .....
- Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Europäischen Studiengang Angewandte Sprachen (Euro-Studiengang)

- 306 an der Fachhochschule Köln, Fachbereich Sprachen, der Université de Provence in Aix-Marseille I und dem Ealing College of Higher Education in London vom 19. August 1991 .....
- 306 Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 29. August 1991 .....
- 306 Zweite Änderung der Satzung des Studentenwerks Münster - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 19. Juni 1991 .....
- 307

**Nichtamtlicher Teil**

- 312 Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium - vom 15. Oktober 1991 .....
- 312 Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 31. Juli bis 9. August 1991 .....
- 312 Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 5. August 1991 .....

– MBL.NW. 1991 S. 1462.

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 15. 10. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>			
Aufgabenbereich der Betriebsinspektoren . . . . .	229	4. OWIG §§ 66, 68 I, § 46 I, § 71 I; StPO § 206 a I, § 260 III. - Der Umstand, daß der Bußgeldbescheid von der örtlich unzuständigen Verwaltungsbehörde erlassen worden ist, hat nicht die Nichtigkeit des Bußgeldbescheides zur Folge. Im gerichtlichen Bußgeldverfahren findet dieser Umstand weder von Amts wegen noch auf Einwand des Betroffenen Berücksichtigung und führt daher nicht zur Einstellung des Verfahrens. OLG Düsseldorf vom 18. Juni 1991 - 5 Ss (OWi) 197/91 - (OWi) 96/91 I . . . . .	237
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	230	5. StPO § 34. - Dem Begründungzwang des § 34 StPO genügt es, wenn im Haftbeschwerdeverfahren die vorhandenen Beweismittel - ohne Auseinandersetzung mit ihrer Qualität - in der Entscheidung nur insoweit angeführt sind, als hierdurch die Ermittlungen nicht gefährdet werden. OLG Düsseldorf vom 23. Juli 1991 - 1 Ws 588/91 . . . . .	238
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	230	6. StVO § 20 II. - Zum Umfang des sich aus § 20 II StVO ergebenden Vorrechtes von Linienomnibussen bei der Abfahrt von Haltestellen. OLG Düsseldorf vom 24. Juli 1991 - 2 Ss 222/91 - 49/91 III . . . . .	238
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	232	7. StrEG § 2 III. - Der Bestimmung des § 2 III StrEG liegt das Veranlassungsprinzip zugrunde, so daß nur zu Unrecht erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen im Ausland, die auf Ersuchen deutscher Behörden angeordnet sind, entschädigungspflichtig sind. - Eine entsprechende Anwendung von § 2 III StrEG bei in der Bundesrepublik Deutschland zu Unrecht auf Ersuchen ausländischer Behörden erlittener Auslieferungshaft kommt nicht in Betracht. OLG Düsseldorf vom 25. Juli 1991 - 4 Ausl. (A) 231/89 - 26/91 III . . . . .	239
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	232	8. StPO § 172 III Satz 1. - Der Senat hält an seiner Auffassung fest, daß ein formgerechter und damit zulässiger Klageerzwingungsantrag neben einer geschlossenen und aus sich heraus verständlichen Sachverhaltsdarstellung auch die Mitteilung der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsbescheide und eine erkennbare Auseinandersetzung mit den Argumenten erfordert, die zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens geführt haben. OLG Düsseldorf vom 26. Juli 1991 - 1 Ws 449/91 . . . . .	239
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Zivilrecht</b>			
ZPO §§ 539, 286, 355, 375, 398, 295. - Das Gericht verstößt gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, wenn es bei der Urteilsfindung maßgeblich auf die Glaubwürdigkeit eines Zeugen abstellt, obwohl keiner der mitwirkenden Richter an der Beweisaufnahme teilgenommen hat. OLG Düsseldorf vom 11. Juli 1991 - 10 U 223/90 . . . . .	234		
<b>Strafrecht</b>			
1. StVO § 21 a I Satz 2 Nr. 2. - Die Befreiung von der Gurlanlegepflicht ist auf den sogenannten Haus-zu-Haus-Verkehr im Auslieferungsbezirk beschränkt, der sich nur auf das Zurücklegen kürzester Entfernung bei langsamer Fahrgeschwindigkeit erstreckt. OLG Düsseldorf vom 6. Juni 1991 - 5 Ss (OWi) 154/91 . . . . .	234		
2. StGB § 56 f. - Der Widerruf der Strafaussetzung nach § 56 f I Nr. 1 StGB ist - unter engen Voraussetzungen - schon vor rechtskräftiger Neuverurteilung zulässig. OLG Düsseldorf vom 13. Juni 1991 - 3 Ws 323 - 325/91 . . . . .	235		
3. StVO § 2 I; § 18 VII. - Das Wenden auf der Richtungsfahrbahn einer Kraftfahrstraße stellt sich im Sinne des § 18 VII StVO als Wenden, nicht aber zugleich als Rückwärtsfahren dar. Das Zurückfahren ist vielmehr als Verstoß gegen das in § 2 I StVO normierte Gebot der Fahrbahnbenutzung zu werten. OLG Düsseldorf vom 17. Juni 1991 - 5 Ss (OWi) 214/91 - (OWi) 99/91 I . . . . .	236		
		<b>Hinweise auf Neuerscheinungen</b> . . . . .	240

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

## Nr. 44 v. 17. 10. 1991

Glied-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)		Seite
20303	8. 10. 1991	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .		372
2251	29. 9. 1991	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung) vom 15. März 1990 . . . . .		372
2251	8. 10. 1991	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (4. Rundfunkänderungsgesetz)</b> . . . . .		372
311	23. 9. 1991	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen . . . . .		373
311	24. 9. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendstrafsachen . . . . .		373
631	4. 10. 1991	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltssordnung . . . . .		373

– MBl. NW. 1991 S. 1464.

## Nr. 45 v. 4. 11. 1991

Glied-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)		Seite
2005	13. 10. 1991	Neununddreißigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden . . . . .		376
2022	26. 9. 1991	Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland . . . . .		376
223	15. 10. 1991	<b>Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes</b> . . . . .		377
	26. 9. 1991	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1992 (Ausgleichsabgabesatzung 1992)		377

– MBl. NW. 1991 S. 1464.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1**

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1**

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569